

"Sie (die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden) ... gewährleisten die soziale Betreuung älterer sowie hilfsbedürftiger Bürger ..."

Sind beide Elternteile eines minderjährigen Kindes inhaftiert und besteht nicht die Möglichkeit, daß Verwandte oder andere Personen die Aufsicht und Pflege des Kindes übernehmen, so haben das Untersuchungsorgan und der Staatsanwalt nach § 129 (1) 1 StPO dafür Sorge zu tragen, daß es an ein staatliches Kinderheim übergeben wird. Die hierdurch entstandenen Kosten haben die Eltern, wie in dieser Arbeit bereits begründet, zu tragen.

Möglicherweise im Zusammenhang mit der Inhaftierung von Personen auftretende Probleme der Vormundschaft sowie der Pflegschaft Minderjähriger, die in §§ 88 bis 97 FGB und in §§ 104 bis 107 FGB gesetzlich geregelt sind, werden in dieser Arbeit aufgrund ihrer Seltenheit nicht behandelt.

Bei der Inhaftierung von privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden ergibt sich neben der Verantwortung des Untersuchungsorgans für die Sicherung deren persönlichen Eigentums, wie Wohnung, Kraftfahrzeuge usw. gleichzeitig hohe Verantwortung für die Sicherung der ebenfalls zum persönlichen Eigentum solcher Personen zählenden Gewerbebetriebe, der Produktionsmittel und anderer damit im Zusammenhang stehender Sachen und Rechte.

Neben der StPO müssen hierbei die Bestimmungen des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 07. 1973 sowie die Verordnung über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit vom 12. 07. 1972 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21. 08. 1975 beachtet werden.

Nach der Festnahme eines privaten Handwerkers oder Gewerbetreibenden hat das Untersuchungsorgan aufgrund seiner dargelegten Verantwortung für deren persönliches Eigentum unter